

Beitragsordnung des wigy e. V.

[Fassung vom 10.11.2017]

§1 Finanzierungsgrundsätze

1. Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter auf.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§2 Beitragsgruppen

Die Mitglieder des wigy e. V. sind folgenden Beitragsgruppen zuzuordnen:

- Gruppe I: natürliche Personen mit ermäßigter Mitgliedschaft (Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare mit gültigem Nachweis)
- Gruppe II: natürliche Personen
- Gruppe III: Schulen, Fördervereine von Schulen
- Gruppe IV: Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts, OHG und KG sowie nicht rechtsfähige Vereine
- Gruppe V: Natürliche Personen, Vereine, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts, OHG und KG sowie nicht rechtsfähige Vereine, die ihrerseits Dritten den Zugriff auf die Einrichtungen des Vereins ermöglichen

§3 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Vorstand kann in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsstaffel gemäß § 3 Abs. 3.
3. Es gilt folgende Beitragsstaffel gemäß der in §2 genannten Beitragsgruppen (alle Angaben in Euro):

Gruppe I	25 Euro Jahresbeitrag
Gruppe II	50 Euro Jahresbeitrag
Gruppe III	200 Euro Jahresbeitrag
Gruppe IV	500 Euro Jahresbeitrag
Gruppe V	Festlegung im Einzelfall durch den Vorstand

4. Der Vorstand legt den Jahresbeitrag der in Gruppe V bezeichneten Mitglieder im Einzelfall nach billigem Ermessen fest. Dabei sind vor allem die finanziellen Möglichkeiten und die Anzahl der eröffneten Zugriffsmöglichkeiten für Dritte zu berücksichtigen.
5. Der Vorstand ist auch befugt, etwaige Änderungen der Jahresbeiträge der Gruppe I bis IV unter Berücksichtigung der Belange des Vereins und seiner Mitglieder zu beschließen. Das Recht der Mitgliederversammlung, Änderungen der Beitragsordnung zu beschließen, bleibt von dieser Befugnis des Vorstands unberührt.

§4 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag für das laufende Mitgliedsjahr ist im Voraus jeweils bis zum 31. Juli des Jahres zu entrichten. Bei Vereinseintritt ist der für das Eintrittsjahr zu entrichtende Jahresbeitrag verhältnismäßig auf die Zeit der Mitgliedschaft nach Monaten umzurechnen. Für den Monat des Eintritts ist der anteilig volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Austritt aus dem Verein.

§ 5 Buchführung und Rechenschaftslegung

- 1. Unter der Verantwortung des Vorstands sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.**
2. Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins zu erstellen und allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2009 in Kraft.